



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

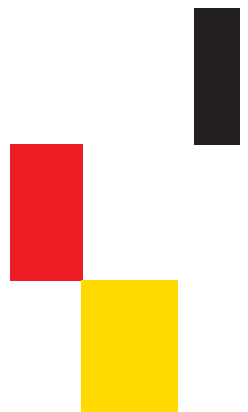


24. Tätigkeitsbericht



Tätigkeitsbericht zum Datenschutz
für die Jahre 2011 und 2012

24. Tätigkeitsbericht



die Persönlichkeitsrechte der Petentin dar. Dieser wurde direkt nach Eingang der anonymen Anzeige ohne Prüfung weiterer Indizien allein auf Grund des – dazu noch unsachlichen – Inhalts der Anzeige durchgeführt. Ohne weitere hinzutretende Hinweise hätte das Jobcenter die Petentin aufgrund des Ersterhebungsgrundsatzes (§ 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X) zunächst persönlich zur anonymen Anzeige befragen müssen. Da Zweck des Hausbesuchs die Feststellung war, ob die Petentin in der Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, waren weder die Fertigung der Inventarliste noch deren Speicherung in der Leistungsakte erforderlich. Hier hätte ein Prüfbericht des Inhalts genügt, die Petentin sei in der Wohnung angetroffen worden und es hätten keine Hinweise für eine regelmäßige Abwesenheit festgestellt werden können. Das Jobcenter hat eingeräumt, die Inventarliste für einen anderen, aktuell nicht anstehenden Zweck und damit auf Vorrat angefertigt zu haben.

Auf eine Beanstandung des Datenschutzverstoßes habe ich nur verzichtet, weil das Jobcenter auf meine Hinweise hin das unverhältnismäßig umfangreiche Prüfprotokoll sowie die Inventarliste aus der Akte gelöscht hat. Außerdem hat das Jobcenter seine Dienstanweisungen für die Beauftragung des Außendienstes überarbeitet und dabei meine Hinweise bei der Festlegung der Verfahrensabläufe berücksichtigt.

12.1.3.2 Beratung in Doppelbüros

Das Sozialgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt bleiben.

Immer wieder beschwerten sich Petenten darüber, sie würden als Kunden im Jobcenter in einem Doppelbüro zur gleichen Zeit mit ihnen unbekanntem Dritten beraten. Hierbei können die Betroffenen gegenseitig eine Vielzahl von persönlichen Informationen der jeweils anderen Kunden wahrnehmen. Von der Einladung von zwei Kunden zum gleichen Zeitpunkt in ein Doppelbüro konnte ich mich anlässlich meiner Kontrollbesuche vor Ort überzeugen. Die betreffenden Jobcenter begründen die Erforderlichkeit von parallelen Beratungsgesprächen in einem Raum mit den baulichen Gegebenheiten vor Ort und einem Mangel an Einzelbüros.

Alle Jobcenter haben gemäß § 78a SGB X die organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Sozialdatenschutz für ihre Kunden zu gewährleisten. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 Absatz 1 SGB I) umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Jobcenters sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Somit ist die gleichzeitige Beratung mehrerer Kunden in Doppelbüros unzulässig und kann nur durch eine abwechselnde Terminvergabe vermieden werden. Ich habe die entsprechenden Jobcenter daher aufgefordert, von der Praxis der gleichzeitigen Terminierung in Doppelbüros Abstand zu nehmen. Alternativ sind Doppelbüros durch bauliche Maßnahmen wie Schall- und Sichtschutzwände so zu gestalten, dass das Sozialgeheimnis gewahrt bleibt.

12.1.3.3 Dürfen Jobcenter Daten aus sozialen Netzwerken verwenden?

Jobcenter sollten von Recherchen in Internetsuchmaschinen und sozialen Netzwerken nur ausnahmsweise Gebrauch machen.

Die von Geschäftsführern und behördlichen Datenschutzbeauftragten von Jobcentern aufgeworfene Frage, ob die Nutzung von Internetsuchmaschinen und sozialen Netzwerken im Rahmen der Sachverhaltsermittlung (§ 20 SGB X) datenschutzrechtlich zulässig ist, lässt sich nur differenziert und unter Beachtung der Grundsätze des Sozialdatenschutzes (§§ 67 ff. SGB X) beantworten.

Zunächst muss die Erforderlichkeit der Datenerhebung für die Aufgabenerfüllung in jedem Einzelfall gegeben sein (§ 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X). Weiterhin gilt auch für die Jobcenter der Grundsatz, dass Sozialdaten zuerst beim Betroffenen zu erheben sind (§ 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X), was dessen bewusste Mitwirkung an der Datenerhebung voraussetzt, die bei der Erhebung im Internet grundsätzlich nicht gegeben ist. Im Fall sozialer Netzwerke haben die Betroffenen zwar ihre Daten selbst eingestellt, jedoch keine Kenntnis davon, dass das Jobcenter Daten gezielt aus sozialen Netzwerken auswertet. Dazu kommt, dass die Nutzungsbedingungen dieser sozialen Netzwerke in vielen Fällen eine zweckfremde Nutzung ausschließen, soweit der Nutzer diese Daten nicht für die öffentliche Verwendung freigegeben hat. Damit haben die Betroffenen an der Datenerhebung nicht bewusst mitgewirkt. Dies gilt umso mehr, wenn die Informationen durch einen Dritten ins Internet gestellt wurden.

Ich sehe in der gezielten Abfrage von Daten aus sozialen Netzwerken eine Datenerhebung bei Dritten. Eine solche Abfrage ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Regelung dies ausnahmsweise erlaubt. Als Ausnahmetatbestand kommt hier § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 lit. b) SGB X in Betracht; danach muss die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen zur Erfüllung der Aufgaben des Jobcenters erforderlich sein, da sie nicht beim Betroffenen selbst erfolgen kann.

Im Fall einer Missbrauchskontrolle kann dies ausnahmsweise so sein, es müssen aber bereits erste konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen. Ein pauschaler Abgleich ist nicht gestattet. Die Abfrage von Daten in Suchmaschinen und sozialen Netzwerken muss aber auch eine geeignete Maßnahme sein. Hier habe ich erhebliche Zweifel, da Angaben in sozialen Netzwerken aus verschiedenen Gründen häufig nicht der Realität entsprechen. Beispielsweise kann der Nutzer sein Profil lange nicht mehr aktualisiert haben oder er möchte Änderungen seiner Lebensumstände absichtlich nicht einstellen, damit sie anderen Nutzern nicht bekannt werden. Da somit die Authentizität der eingestellten Daten nicht sichergestellt ist, ist auch die Geeignetheit der Erhebung entsprechender Daten in Frage gestellt.

Das Gesetz lässt eine Ausnahme vom Ersterhebungsgrundsatz auch dann zu, wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Recherche im Internet wäre häufig ein weni-

ger aufwendiges Mittel. Das kann aber gleichwohl nicht ihren pauschalen Einsatz rechtfertigen. Es müssen Umstände vorliegen, die die Erhebung beim Betroffenen aufwendiger machen als dies gewöhnlich der Fall ist. Darüber hinaus muss auch in diesem Fall die Maßnahme geeignet sein und es dürfen keine überwiegend schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Deswegen habe ich auch hier erhebliche Zweifel den Jobcentern gegenüber geäußert. Überdies müssten in allen Fällen die Betroffenen über die entsprechende Datenerhebung bei Dritten unterrichtet werden (§ 67a Absatz 5 SGB X), sofern sie nicht bereits Kenntnis hiervon haben.

Ich habe den betroffenen Jobcentern nahegelegt, Internet-suchmaschinen und soziale Netzwerke im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Prüfung aller gesetzlichen Voraussetzungen zu nutzen. Dies werde ich regelmäßig im Rahmen meiner Beratungs- und Kontrollbesuche vor Ort überprüfen.

12.1.3.4 Übermittlung von Stellungnahmen der Arbeitnehmer an ehemalige Arbeitgeber

Die BA hat aufgrund meiner Hinweise ihre zentralen Vordrucke datenschutzkonform gestaltet.

Betroffene, die bei einem Jobcenter Leistungen nach dem SGB II beantragt hatten, beschwerten sich, ihre für das Jobcenter bestimmte Stellungnahme über die Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses sei von diesem an den ehemaligen Arbeitgeber übermittelt worden. Hierfür wurde häufig ein zentraler Vordruck der BA benutzt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit fortzuführen (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB II). Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann es somit für das Jobcenter erforderlich sein, eine Pflichtverletzung zu prüfen, die eine Minderung der Leistungen zur Folge hätte. Hierbei ist seitens des Jobcenters der Ersterhebungsgrundsatz zu beachten, nach dem Sozialdaten vorrangig beim Betroffenen zu erheben sind (§ 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X). Sind die Angaben des Arbeitnehmers nicht ausreichend, hat das Jobcenter den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Absatz 1 SGB X). Dabei ist eine Übermittlung von Sozialdaten an den ehemaligen Arbeitgeber, um diesen nach Gründen der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses zu befragen, nach §§ 67d, 68 Absatz 1 Nummer 1 SGB X i. V. m. § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB II zulässig, wenn dies für die Entscheidung der Pflichtverletzung erforderlich ist.

Somit müssen die Jobcenter im Einzelfall prüfen, ob die Weiterleitung der Stellungnahme des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber überhaupt erforderlich ist. Bislang sahen die verwendeten BA-Vordrucke zur Befragung des ehemaligen Arbeitgebers keine neutrale Anfrage vor, sodass zwingend mit der Anfrage die Stellungnahme des Arbeitnehmers ganz oder in Auszügen übermittelt wurde. Das halte ich für problematisch.

Die BA hat auf meine Bitte hin den Vordruck so angepasst, dass die Stellungnahme des Arbeitnehmers zum Kündigungsgrund dem Arbeitgeber nur noch in begrün-

deten Ausnahmefällen zur Kenntnis gegeben werden soll. Weiterhin soll der Arbeitnehmer bereits im Anhörungsschreiben einen Hinweis erhalten, dass seine Stellungnahme dem früheren Arbeitgeber ganz oder in Auszügen bekannt gegeben werden darf, wenn sich der Sachverhalt nur auf diese Weise vollständig aufklären lässt. Ich begrüße die bereits erfolgten Anpassungen der zentralen Vordrucke durch die BA und werde die künftige Umsetzung in den Jobcentern kontrollieren.

12.1.3.5 Übermittlung eines ärztlichen Gutachtens an das Sozialamt

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jobcenter ärztliche Gutachten an Sozialämter weiterleiten.

Eine Reihe von Betroffenen hat sich darüber beklagt, Jobcenter übermittelten ihre vom Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstellten Gutachten an Sozialämter, ohne ihre Einwilligung eingeholt oder ihnen zumindest einen Hinweis auf ihr Widerspruchsrecht gegeben zu haben.

Die in den ärztlichen Gutachten erhobenen Gesundheitsdaten sind sensible personenbezogene Daten besonderer Art (§ 67 Absatz 12 SGB X), die allerdings durch die Jobcenter als Stellen nach § 35 SGB I für die Prüfung der Erwerbsfähigkeit als gesetzliche Aufgabe erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen (§ 67a Absatz 1 Satz 1, § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X i. V. m. § 8 SGB II).

Die Kenntnis der Inhalte dieser Gutachten war in den von mir geprüften Fällen für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Sozialämter als Leistungsträger nach § 28 SGB I erforderlich, da die Betroffenen dort Anträge auf Leistungen nach dem SGB XII gestellt hatten. Der Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII besteht dann, wenn bei der Begutachtung eine dauerhafte oder zumindest mehr als sechsmonatige Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die beantragten Leistungen konnte in den Sozialämtern nur anhand der ärztlichen Gutachten der Jobcenter (Teil B, sozialmedizinische Stellungnahme mit den Angaben zur Erwerbs- und Leistungsfähigkeit, ohne medizinische Dokumentation und Erörterung) durchgeführt werden. Dies habe ich mir von den für die Aufsicht über die Sozialämter zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten im Einzelfall bestätigen lassen.

Der Ersterhebungsgrundsatz nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X sieht grundsätzlich eine Anforderung der Gutachten durch die Sozialämter bei den Betroffenen selbst vor. Für die Übermittlung von Gesundheitsdaten zwischen Sozialleistungsträgern lässt § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB X nur eine gesetzlich eng geregelte Ausnahme von diesem Grundsatz zu. Nach dieser durften die Sozialdaten ohne Mitwirkung der Betroffenen von den Sozialämtern nur erhoben werden, wenn die Jobcenter ihrerseits zur Übermittlung der Daten an die Sozialämter befugt waren.

Die entsprechende Befugnis leitet sich bei vorliegender Fallgestaltung aus § 76 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X ab. Danach darf ein ärztli-